

Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

27. Jahrgang

Nr. 11

23.06.2022

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Zustellung	2
Satzung zur 10. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 21.06.2022	2
Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Unterbacher See	6

Öffentliche Zustellung

Der Gewerbesteuerbescheid vom 31.01.2022 über das Veranlagungsjahr 2019 für Herrn Stoyan Stoev, Eisenstraße 6, 40699 Erkrath, sowie Pfarrer-Fellner-Straße 16, 41352 Korschenbroich Kassenzeichen: 20.07315.2

kann nicht zugestellt werden, da unter den Firmenadressen keine Betriebsstätte mehr ist. Der Inhaber, Herr Stoyan Stoev ist unbekannt verzogen.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW v. 07.04.2006) zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung erfolgt am 23.06.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erkrath.

Der vorbenannte Bescheid kann beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Kämmerei, Gewerbesteuer, Zimmer 1.16, Bahnstr. 2 , 40699 Erkrath eingesehen werden.

Sprechzeiten: Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
 Montag – Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs.2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, also mit Ablauf des 07.07.2022 als zugestellt.

Erkrath, den 13.06.2022

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister

Im Auftrag
gez. Fischer

Satzung zur 10. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 21.06.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), und der §§ 53 c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), hat der Rat der

Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 14.06.2022 folgende 10. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 17.07.2013 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Im Falle des § 3 Abs. 10 Satz 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.“

§ 9 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Berechnung der laufenden Schmutzwassergebühren werden für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung zugrunde gelegt:

- a) die für die Erhebung der Wassergelder laut Wassermesser für das vorangegangene Kalenderjahr zugrunde gelegte Verbrauchsmenge;
- b) in Fällen, in denen noch keine Berechnungsgrundlage gem. Abs. 7 a) besteht (Neubauten etc.), wird die Gebühr nach einem geschätzten Wasserverbrauch berechnet. Bei Vorliegen der ersten Berechnungsgrundlage wird diese auch für die zurückliegende Zeit für anwendbar erklärt.“

§ 9 Abs. 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der dem einzelnen Verbandsmitglied einzuräumende Nachlass wird in Form einer gesondert erhobenen Kanalbenutzungsgebühr für Mitglieder der Wasserwirtschaftsverbände (Abs. 5 b) gewährt.“

§ 10 Niederschlagswassergebühr wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten, überbauten, befestigten oder anderweitig versiegelten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und / oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Grundstücksflächen nach Abs. 1 werden in zwei Klassen eingeteilt:

- Klasse 1 Wasserundurchlässige Flächen, z.B. Normaldächer (Dächer, die keine Gründächer sind), Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundsteine, Betonsteinplatten.
- Klasse 2 Wasserdurchlässige Flächen, z.B. Schotter, Kies, Splitt, Rasengittersteine Rasenfugenpflaster mit Fugen > 3 cm, Porenpflaster sowie Gründächer mit einer geschlossenen Pflanzendecke, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken.

Die Nachweispflicht für die Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksflächen nach der Klasse 2 liegt beim Gebührenpflichtigen. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen in die Klasse 2, hat dieser die Wasserdurchlässigkeit bzw. die Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen nach Aufforderung durch die Stadt auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.

- (3) Grundstücksflächen der Klasse 1 sind ohne Abzug gebührenpflichtig. Infolge ihrer zumindest eingeschränkten Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit werden die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen der Klasse 2 zu 50 % als bebaut und / oder befestigte Grundstücksfläche veranlagt.
- (4) Die bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten Flächen werden im Wege einer Luftbildauswertung verbunden mit der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und / oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen zutreffend durch die Stadt ermittelt wurden.

Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und / oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben / Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebauten (bzw. überbaute) und / oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

- (5) Wird die Größe der bebauten und / oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der bebauten und / oder versiegelten Fläche wird mit dem ersten Tag des Monats berücksichtigt, wenn die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt bis Ende des Monats zugegangen ist.

(6) Abflusswirksame Flächen, die an eine Zisterne, mit einem Fassungsvermögen von mindestens 3 m³ und mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, werden bei der Gebührenermittlung und -erhebung wie folgt veranlagt:

- wenn das aufgefangene und zwischengespeicherte Oberflächenwasser einer häuslichen Brauchwassernutzung zugeführt wird, 50 %.
- wenn das aufgefangene und zwischengespeicherte Oberflächenwasser für Gartenbewässerung genutzt wird, 75 %.

Sind je m³ Zisternenvolumen mehr als 33 m² befestigte, abflusswirksame Fläche angeschlossen, so wird der übersteigende Flächenanteil ungemindert veranlagt (Mindestvolumen: 30 l/m² angeschlossene befestigte und abflusswirksame Fläche).

(7) Die Niederschlagswassergebühren betragen ab dem 01.01.2022 für jeden Quadratmeter bebauter und / oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 jährlich 1,04 €.

Abweichend davon beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und / oder befestigter Fläche vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 jährlich 1,03 €.

Abweichend davon beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und / oder befestigter Fläche vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 jährlich 1,12 €.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 21.06.2022

gez. Schultz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Unterbacher See

am Freitag, 24. Juni 2022, um 16:00 Uhr, im Schützenhaus Eller, Heidelbergerstraße 4, 40229
Düsseldorf

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift ö vom 23.11.2021
3. Jahresabschluss 2021 und Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
4. Entlastung der Verbandsvorsteherin
5. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2022
6. Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers
7. Sachstandsbericht zu den Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität und Sicherheit -
mündlicher Bericht der Geschäftsführung -

Nichtöffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift nö vom 23.11.2021
3. Grundstücks-, Personal- und Vertragsangelegenheiten

Düsseldorf, den 10.06.2022

gez. Ratsfrau Dagmar von Dahlen
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 005, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.